verwaltung und Gläubigerausschuß) weder berechtigt noch verpflichtet sein, dem Kottmann gegenüber als ihrer Gegenpartei einen verbindlichen Entscheid über den Bestand und den Umfang des von ihm erhobenen Anspruches abzugeben. Diese Streitsrage materiellrechtlicher Katur liegt vielmehr ausschließlich in der Zusständigkeit des Richters, an den sich Kottmann zu wenden hat, wenn er sich mit dem abweisenden Bescheide der Konkursorgane nicht besriedigen will. Dabei kann natürlich nicht von Bedeutung sein, ob die Ansprache Kottmanns rechtlich als Mietzinssorderung zu betrachten sei oder nicht. Darüber und über die daraus resulztierenden Konsequenzen betreffend Zahlungspslicht ze. wird eben der Richter zu entscheiden haben. Demgemäß ist die Borinstanz zu Unrecht auf die Begehren des Kottmann eingetreten und muß aus diesem Grunde der Rekurs geschüßt werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs: und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive begründet erklärt und damit der Entscheid über die streitige Forderung vor den Richter verwiesen.

95. Entscheib vom 18. Oftober 1900 in Sachen Bini.

Amtssprache für die Betreibungs- und Konkursämter.

I. Im Konkurse der Firma Baumberger, Senftleben & Cie. in Zürich stellte das Konkursamt Enge an Enrico Pini in Bellinzona als angeblichen Massacht war. Pini autwortete Unstrage, die in deutscher Sprache abgesaßt war. Pini autwortete italienisch, erhielt aber den Brief zurück mit dem Bemerken, daß die Eingabe in deutscher Sprache zu machen oder daß die Übersetzungskosten beizulegen seien. Pini beschwerte sich hiegegen bei der untern, und nachdem er von dieser abgewiesen worden war, bei der obern kantonalen Aussichtsbehörde, die am 25. August die Beschwerde ebensalls abwies, aber immerhin durch die Obergerichtskanzlei eine deutsche Übersetzung des Brieses des Pini kostenlos erstellen

ließ. Die kantonale Aufsichtsbehörde führt in ihrem Entscheid zu= nachst aus, daß die zurcherische Gerichtssprache bie deutsche fei, weshalb die Gerichtsbehörden verlangen konnten, daß die Ein= gaben entweder in deutscher Sprache abgefaßt feien ober bag die Kosten der Übersetung vorgeschossen werden. Diese Grundsätze mußten aber auch für die gurcherischen Konkursamter gelten, ba biefe eben auch kantonale Amter seien, Wenn Art. 116 ber Bunbesverfassung die beutsche, französische und italienische Sprache als Nationalsprachen des Bundes erkläre, fo bedeute dies ledialich. bag biefe brei Sprachen, wenigstens in gewiffem Umfange, für die Bundesbehörden maßgebend seien (Blumer=Morel, Bundes= staatsrecht, Band III, Seite 237); die kantonalen Behörden wür= ben aber von jener Berfassungsvorschrift nicht berührt. Es liege auch nichts triftiges bafür vor, daß Art. 116 ber Bundesverfaf= fung diese lettern Behörden, wenigstens soweit Bundesrecht in Betracht komme, ebenfalls im Auge habe. Bei ber Wichtigkeit einer solchen Anordnung ware dieselbe, wenn beabsichtigt, gewiß ausdrücklich erlassen worden. Man habe aber nicht daran gedacht, 2. B. bezüglich der Materien der Bundesverfassung, bes Ehe= und Civilstandsgesetzes, ber Haftpflichtgesetze, des Obligationen= rechts u. f. w. eine so eingreifende Ronfegueng zu gieben, lettere ware auch schwer durchführbar, ba die Gerichtspersonen nur zu einer kleinen Minderzahl der drei Nationalsprachen mächtig seien; speziell bei den zürcherischen Betreibungs= und Konkursbeamten batte die Verpflichtung zur Entgegennahme frangösischer oder ita= lienischer Eingaben große Übelftande im Gefolge, wie Berzöge= rung der Amtshandlungen, irrtumliche Auffassung solcher Gin= gaben und bergleichen.

II. Pini refurriert gegen biesen Entscheid an das Bundessgericht, um zu wissen, ob er pflichtig sei, in den bevorstehenden Verhandlungen mit dem Konkursamt Enge sich der deutschen Sprache zu bedienen und Mitteilungen und Briese, die in deutsscher Sprache abgefaßt sind, entgegenzunehmen; er meint, daß die Aussassung der Vorinstanz jedensalls da nicht zutresse, wo das Amt in seinem Interesse sich an einen Oritten wende, welcher der deutschen Sprache nicht mächtig und in einem italienisch sprechenden Kanton niedergelassen sei. Es wird beantragt, das

Konkursamt Enge sei anzuweisen, die italienischen Eingaben des Rekurrenten entgegenzunehmen und selbst in italienischer Sprache zu antworten.

Die kantonale Aufsichtsbehörde verweist statt einer Vernehm= Lassung auf die Begründung ihres Entscheides.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Es handelt fich zur Zeit um bloge, brieflich geführte Bor= berhandlungen über einen Anspruch, den bas Konkursamt Enge namens ber Maffe Baumberger, Senftleben & Cie. an ben Refurrenten erhebt, und nicht um gefetlich vorgeschriebene Berfügungen ober Erlaffe des Amtes, bezw. Gingaben eines Dritten. Dafür, in welcher Sprache Vorverhandlungen zu führen seien, kann ein allgemeiner Grundsatz nicht aufgestellt werden; insbesondere kann es nicht darauf ankommen, welches die Amtssprache der betreffenden Stelle sei; vielmehr hängt es vom Belieben des Schreibenden ab, welcher Sprache er sich bebienen will, und fteht es umgekehrt bem Abressaten frei, Gin= gaben, die nicht in ber ihm geläufigen Sprache abgefaßt find, unberücksichtigt zu lassen, bezw. in seiner Sprache zu beantworten. Richt eine bestimmte Regel, sondern bas Intereffe, in ben Berhandlungen zu einem Resultate zu gelangen, wird sonach ba= für maggebend sein, ob ein Amt mit einem in einem andern Sprachgebiet wohnhaften, anders sprechenden Dritten in der Sprache des letztern korrespondieren und in dieser Sprache abgefaßte Eingaben desfelben entgegennehmen wolle. Was dagegen die eigentlichen amtlichen Verfügungen und Erlasse bes Konkurs= amts und anderseits die Eingaben betrifft, die von Dritten an ein solches Amt zu richten find, so ist hiefur die Amtssprache maßgebend. Welches die Amtsiprache sei, beantwortet sich aber für die kantonalen Behörden, wozu auch die Konkursämter gehören, nach fantonalem Rechte. Die Anerkennung der beutschen, frangosischen und italienischen Sprache als Nationalsprachen, wie ste in Art. 116 ber Bundesverfassung ausgesprochen ist, macht bieselben noch nicht zu Amtssprachen ber kantonglen Behörden; bies hatte zur unannehmbaren Folge, bag alle kantonalen Behorden und Beamten der drei Sprachen machtig sein oder daß

die Kantone amtliche Übersetzungsstellen errichten müßten, eine Verpflichtung, die aus der Bundesversassung gewiß nicht hergeleitet werden kann.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Returs wird im Sinne ber Erwägungen abgewiesen.

96. Entscheid vom 5. November 1900 in Sachen Sommer.

Unterhaltsbeiträge an den Gemeinschuldner aus der Masse. Art. 229, Abs. 2, Betr.-Ges. Stellung des Bundesgerichts. Art. 19 eod. Unzulässigkeit der Beiträge aus verpfändeten Gegenständen; Stellung der Pfandgläubiger im Konkurse.

Durch Rekursentscheid vom 31. August 1900 hat die bernische Auffichtsbehörde fur Schuldbetreibung und Konkurs in Abande= rung des erstinstanzlichen Entscheides, durch den ein bezügliches Begehren des Gemeinschuldners abgelehnt worden war, den Ver= walter im Konkurse bes Friedrich Sommer, Steinhauermeisters in Bern angewiesen, diesem einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 50 Fr. auszurichten. Es wurde bies als ben Berhältniffen. bem Stande ber Maffe einerseits, ben perfonlichen Berhaltniffen bes Schuldners und seiner Namilie anderseits, entsprechend bezeichnet und bemerkt, daß bie Beitrage jedenfalls bis zur Berwertung ber Liegenschaften auszurichten feien. Gegen biefen Ent= scheid hat der Konkursverwalter, Notar Ramsever, den Rekurs an bas Bunbesgericht ergriffen, indem er wiederholt, mas er schon por ben kantonglen Instangen geltend gemacht hatte, daß sich in ber allgemeinen Konkursmaffe kein Vermögen befinde, indem die zur Masse gehörenden Liegenschaften verpfändet und auch die Mietzinse, die biefelben abwerfen, ben Pfandgläubigern verfangen feien, daß aber nach Mitgabe von Art. 262, Abs. 2 des eidge= nössischen Betreibungsgesetzes und § 89 des bernischen Ginfüh= rungsgesetzes bazu Alimente für ben Gemeinschuldner nicht aus